LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21639**

06.10.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Achtes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen – Gesetz zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Verkündungswesens

A Problem

Die elektronische Verkündung von Rechtsvorschriften stellt einen bedeutenden Schritt zur Modernisierung von Staat und Verwaltung dar. Mit diesem Gesetzentwurf wird dem Vorhaben auf einfachgesetzlicher Ebene der Weg geebnet, indem wesentliche Regelungen geschaffen und das Verkündungswesen umfassend systematisiert wird.

Zur Verfolgung dieses Zieles besteht ein breiter Konsens. Die „Föderale Modernisierungsagenda“, die in der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) mit dem Bundeskanzler am 4.12.2025 beschlossen wurde, und der eine entsprechende Verständigung aller Bundesländer mit der Bundesregierung vorausgegangen ist, enthält ebenfalls einen entsprechenden Passus:

„4. Elektronische Form der Verkündung
In den Bestimmungen der Länder zur Verkündung, Veröffentlichung und Dokumentation von Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wird bis zum 30.06.2026 die elektronische Form als Regelfall eingeführt.“ (Nr. 43).

Der Modernisierungsschritt erfordert eine Ausgestaltung des Verfahrens, um transparent und nachvollziehbar grundsätzliche Fragen des Verkündungswesens zu regeln.

B Lösung

Mit diesem Gesetz soll die elektronische Verkündung ermöglicht und als Regelfall etabliert werden. Sie soll die Papierform ablösen.

Das Gesetz enthält einfachgesetzlich Konkretisierungen zur Regelung elektronischer Verkündung von Rechtsvorschriften. Zudem werden weitergehende Verkündungsregelungen, zum Beispiel die Bestimmung von Ersatz- oder Notverkündungsmaßnahmen, getroffen. Soweit der Gesetzentwurf Regelungen zur Ausfertigung trifft, beschränkt er sich auf die Form.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 12.10.2026

D Kosten

Eine zur Durchführung der elektronischen Verkündung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderliche Infrastruktur besteht im Wesentlichen bereits.

Mit der Umsetzung einer elektronischen Verkündung entfallen dauerhaft Druck- und Versandkosten: Für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen fielen in den vergangenen zehn Jahren durchschnittliche Jahreskosten in Höhe von ca. 188 000 Euro an.

Um diese Höhe würde der Landeshaushalt dauerhaft und ohne jegliche Einbußen bei der Durchführung staatlicher Aufgaben entlastet werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das für Inneres zuständige Ministerium. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gesetzesänderungen haben keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen beziehungsweise keine bestehenden Aufgaben erweitert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der Bezug der amtlichen Verkündungs- und Veröffentlichungsmedien in digitaler Form setzt lediglich den Zugang zum Internet voraus, der ganz überwiegend bei Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern bereits besteht. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen oder für private Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die elektronische Verkündung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften entfällt der parallele Abdruck auf Papier. Der Wegfall des Papierverbrauchs und des Druckprozesses sowie des Transports der Druckerzeugnisse zu den Abonnentinnen und Abonnenten durch die ausschließliche Bereitstellung im Internet schont Rohstoffressourcen, vermeidet den Einsatz von Chemikalien und die Entstehung von Abwässern, spart Energie und senkt die CO2-Belastung.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Die Umstellung der Form der Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnung und die Überführung des Verkündungsprozesses dieser Staatsfundamentalakte in ein elektronisches Verfahren stellen einen wesentlichen Schritt zur weiteren Digitalisierung von Staat und Verwaltung dar.

L Befristung

Eine Befristung sieht der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit dem Kabinettbeschluss vom November 2024 zum Abbau bürokratischer Verfahrenshürden nicht vor.

Achtes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen – Gesetz zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Verkündungswesens

Artikel 1
Gesetz über die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie über Veröffentlichungen (Verkündungs- und Veröffentlichungsgesetz NRW – VkVöG NRW)

§ 1
Form der Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

(1) Die Zeichnung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach Artikel 71 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Landesverfassung, erfolgt elektronisch. Dabei ist technisch sicherzustellen, dass die Überprüfbarkeit der Unverfälschtheit und Echtheit des elektronischen Dokuments gewährleistet und jede zeichnende Person erkennbar ist.

(2) Können Gesetze und Rechtsverordnungen nicht elektronisch gezeichnet werden, erfolgt die Zeichnung mit der handschriftlichen Unterschrift.

(3) Als Tag der Ausfertigung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung gilt der Tag ihrer Zeichnung, bei mehreren Beteiligten der Tag der Zeichnung durch die jeweils letzte zeichnende Person.

(4) Die Absätze 1 und 2 werden ab dem Tag angewendet, an dem die für die Ausfertigung von Rechtsvorschriften zuständige oberste Landesbehörde die Anwendung dieser Vorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmacht. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Zeichnung ausschließlich mit handschriftlicher Unterschrift.

§ 2
Verkündungs- und amtliche Veröffentlichungsmedien

(1) Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Folgenden GV.NRW, ist gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung das Verkündungsmedium des Landes Nordrhein-Westfalen für Gesetze und Rechtsverordnungen. Darüber hinaus enthält es:

1. Verordnungen im Sinne des Artikels 60 Absatz 1 der Landesverfassung und Bekanntmachungen zur Außerkraftsetzung dieser Verordnungen gemäß Artikel 60 Absatz 5 Satz 2 der Landesverfassung,
2. Bekanntmachungen von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen sowie Bekanntmachungen ihres Inkrafttretens,
3. Entscheidungsformeln von Entscheidungen von Gerichten, wenn die Veröffentlichung im GV.NRW gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie
4. Entscheidungsformeln von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wenn die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt gesetzlich vorgeschrieben ist und wenn sie Landesrecht berühren.

(2) Das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, im Folgenden MB.NRW, ist ein amtliches Veröffentlichungsmedium des Landes Nordrhein-Westfalen. Es enthält:

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden im Sinne des § 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer als der in Nummer 1 genannten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Einrichtungen und Landesbetriebe im Sinne der §§ 14 und 14a des Landesorganisationsgesetzes, wenn die Verwaltungsvorschriften oder Bekanntmachungen Bedeutung für das gesamte Land haben,
3. Bekanntmachungen von Verwaltungsabkommen sowie Bekanntmachungen ihres Inkrafttretens, soweit diese nicht im GV.NRW zu veröffentlichen sind, und
4. andere Bekanntmachungen, wenn die Veröffentlichung im MB.NRW durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist.

Eine Bedeutung für das gesamte Land im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 liegt zum Beispiel vor, wenn die Veröffentlichung einer Verwaltungsvorschrift oder Bekanntmachung in mehr als drei Regierungsamtsblättern erfolgen müsste.

(3) Der Öffentliche Anzeiger für das Land Nordrhein-Westfalen, im Folgenden ÖA.NRW, ist ein amtliches Veröffentlichungsmedium des Landes Nordrhein-Westfalen für Veröffentlichungsersuchen von Stellen, die keine Behörden, Einrichtungen im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes oder Landesbetriebe im Sinne des § 14a des Landesorganisationsgesetzes sind (Drittveröffentlicher). Im ÖA.NRW werden Bekanntmachungen veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung im ÖA.NRW

1. durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,
2. durch Regelungen eines Drittveröffentlichers vorgeschrieben ist und dieser unter der Aufsicht einer obersten Landesbehörde oder einer Landesoberbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen steht, oder
3. im allgemeinen und dienstlichen Interesse liegt und eine Bedeutung für das gesamte Land vorliegt, dabei gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

Soweit bestehende Regelungen eines Drittveröffentlichers die Veröffentlichung im GV.NRW oder im MB.NRW vorsehen, erfolgt diese im ÖA.NRW. Die für die Aufsicht über den Drittveröffentlicher zuständige Landesbehörde wirkt auf eine Anpassung der Regelung dahingehend hin, dass die Veröffentlichung im ÖA.NRW vorgeschrieben wird.

(4) Auf bereits verkündete oder zu verkündende beziehungsweise veröffentlichte oder zu veröffentlichende Inhalte bezogene notwendige Bekanntmachungen erfolgen in dem Verkündungs- beziehungsweise amtlichen Veröffentlichungsmedium, welches den in Bezug genommenen Inhalt enthält oder enthalten wird.

(5) Die für die Ausgabe gemäß § 3 Absatz 1 zuständige Stelle kann im Einzelfall in das MB.NRW auch weitere als die in Absatz 2 Satz 2 und in den ÖA.NRW weitere als die in Absatz 3 Satz 2 genannten Inhalte aufnehmen.

(6) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Veröffentlichungsmedien des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

§ 3
Ausgabe und Bereithaltung des GV.NRW, des MB.NRW und des ÖA.NRW

(1) Das GV.NRW, das MB.NRW sowie der ÖA.NRW werden jeweils mit einer innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufenden Nummer von dem für Inneres zuständigen Ministerium ausgegeben.

(2) Die Ausgabe bewirkt die Verkündung beziehungsweise Veröffentlichung des jeweiligen Inhalts. Die jeweiligen Nummern des GV.NRW, des MB.NRW sowie des ÖA.NRW tragen das Datum ihrer Ausgabe.

(3) Die Ausgabe des GV.NRW, des MB.NRW und des ÖA.NRW erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des § 4 durch Bereitstellung der jeweiligen Nummer auf der Internetseite „recht.nrw.de“ in der Kategorie „Verkündungen und amtliche Veröffentlichungen“ als PDF-Datei. Die gemäß Absatz 1 für die Ausgabe zuständige Stelle veranlasst, dass durch technische Maßnahmen die Überprüfbarkeit der Unverfälschtheit und Echtheit jeder ausgegebenen Nummer sichergestellt ist.

(4) Die Inhalte des GV.NRW und des MB.NRW werden auf der Internetseite „recht.nrw.de“ vollständig und dauerhaft bereitgehalten. Sie sind frei zugänglich, können unentgeltlich gelesen, ausgedruckt, gespeichert und verwertet werden.

(5) Änderungen des Inhalts des GV.NRW, des MB.NRW sowie des ÖA.NRW auf der Internetseite „recht.nrw.de“ sind unzulässig, es sei denn, personenbezogene Daten müssen aus Gründen ihres Schutzes gelöscht werden. Ist dies der Fall, werden die betroffenen Daten aus der jeweiligen Nummer des GV.NRW, des MB.NRW und des ÖA.NRW unter Angabe des Datums und des Grundes der Löschung entfernt.

(6) Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit erfolgt durch Bekanntmachung in dem Verkündungs- beziehungsweise amtlichen Veröffentlichungsmedium, in welchem der zu berichtigende Inhalt verkündet beziehungsweise veröffentlicht worden war.

§ 4
Ersatzverkündung und -veröffentlichung

(1) Ist die Verkündung beziehungsweise Veröffentlichung durch Ausgabe einer Nummer des GV. NRW, MB.NRW oder des ÖA.NRW nach § 3 Absatz 3 Satz 1 nicht rechtzeitig möglich, kann eine Ersatzverkündung oder -veröffentlichung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Sobald die Ausgabe nach § 3 Absatz 3 Satz 1 möglich ist, werden die Inhalte der nach den Absätzen 2 bis 4 ausgegebenen Nummern unverzüglich nach § 3 Absatz 4 bereitgehalten; § 3 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Ausgabe des GV. NRW, MB.NRW oder des ÖA.NRW auf der Internetseite „recht.nrw.de“ nach § 3 Absatz 3 Satz 1 nicht rechtzeitig möglich, erfolgt die Ausgabe durch Bereitstellung der jeweiligen Nummer auf der Internetseite des für Inneres zuständigen Ministeriums; § 3 Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden. Die Internetseite des für Inneres zuständigen Ministeriums ist, auch im Falle einer Änderung, im GV.NRW bekanntzumachen.

(3) Ist die Ausgabe des GV. NRW, MB.NRW oder des ÖA.NRW weder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 noch nach Absatz 2 rechtzeitig möglich, so erfolgt die Ausgabe durch Versand oder Übergabe der jeweiligen Nummer in Papierform an einen zuvor im GV.NRW von der gemäß § 3 Absatz 1 zuständigen Stelle bekannt gemachten Verteiler. Die Ausgabe gilt als erfolgt, wenn zum Zweck des Transports ein Exemplar durch Abgabe an einen Boten, einen Versanddienstleister oder, sofern der Transport durch behördeneigene Bedienstete erfolgt, an mindestens einen Empfänger aus dem Verteiler nach Satz 1 in den Verkehr gebracht wurde.

(4) Ist die Ausgabe einer Nummer des GV.NRW, MB.NRW oder des ÖA.NRW weder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 noch nach Absatz 2 und Absatz 3 rechtzeitig möglich, erfolgt die Ausgabe durch jede sonst zweckdienliche Form zur Ermöglichung der öffentlichen Kenntnisnahme des Inhalts der jeweiligen Nummern, zum Beispiel

1. in sozialen Netzwerken im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) in der jeweils geltenden Fassung über ein etabliertes Profil der gemäß § 3 Absatz 1 für die Ausgabe zuständigen Stelle, der Landesregierung, der Staatskanzlei oder des für Justiz zuständigen Ministeriums,
2. in der gedruckten oder digitalen Tagespresse oder
3. im Rundfunk.

Die Ausgabe gilt in diesen Fällen durch die zeitlich erste Ausgabehandlung in einer zweckdienlichen Form als erfolgt.

(5) Die Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung ist unter Angabe des

1. Grundes für die Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung,
2. durchgeführten Verfahrens im Sinne der Absätze 2 bis 4 und
3. Zeitpunktes der Ausgabe

aktenkundig zu machen. Im Fall einer Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung nach Absatz 4 ist zusätzlich der Wortlaut der ausgegebenen Nummer des GV.NRW, des MB.NRW und des ÖA.NRW in der Akte zu dokumentieren.

§ 5
Duldungs- und Mitwirkungspflichten; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

(1) Die gemäß § 3 Absatz 1 für die Ausgabe zuständige Stelle kann

1. anordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber eines sozialen Netzwerks eine Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 duldet,
2. der Betreiberin oder dem Betreiber eines sozialen Netzwerks untersagen, eine Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 zu löschen oder ihre öffentliche Sichtbarkeit einzuschränken und
3. anordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber eines sozialen Netzwerks einen Hinweis auf eine bereits erfolgte Ersatzverkündung oder -veröffentlichung nach § 4 Absatz 2 bis 4 duldet.

(2) Wer eines oder mehrere der in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 genannten Medien betreibt, hat auf Anordnung der gemäß § 3 Absatz 1 für die Ausgabe zuständigen Stelle eine Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 unverzüglich vorzunehmen. Die zuständige Stelle kann dabei

1. den Zeitpunkt der Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung,
2. in der digitalen Tagespresse zusätzlich zu Nummer 1 die Dauer, für die der Wortlaut der Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung angezeigt werden muss, und
3. im Rundfunk oder Fernsehen zusätzlich zu Nummer 1 die Anzahl der zu sendenden Wiederholungen

bestimmen.

(3) Ist eine Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung bereits erfolgt, kann die gemäß § 3 Absatz 1 für die Ausgabe zuständige Stelle gegenüber Betreiberinnen und Betreibern der in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Medien anordnen, in geeigneter Weise auf die Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung hinzuweisen.

(4) Verantwortlich für die Umsetzung der Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind

1. bei Rundfunkanstalten die Intendantinnen und Intendanten sowie
2. in Verlagsunternehmen die Verlegerinnen und Verleger, die Herausgeberinnen und Herausgeber sowie die Chefredakteurinnen und Chefredakteure

oder, im Falle des Fehlens einer so bezeichneten Person, vergleichbare Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber.

(5) Anfechtungsklagen gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6
Aufwendungsersatz

Wer nach § 5 Absatz 2 Satz 1 zur Vornahme der Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung oder nach § 5 Absatz 3 zu einem Hinweis auf eine bereits erfolgte Ersatzverkündung beziehungsweise -veröffentlichung verpflichtet wurde, kann vom Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ersatz der Aufwendungen verlangen.

§ 7
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 5 Absatz 2 Satz 1 oder § 5 Absatz 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die gemäß § 3 Absatz 1 für die Ausgabe zuständige Stelle.

§ 8
Archivierung

Nach § 1 Absatz 1, 2 oder 4 Satz 2 gezeichnete Gesetze und Rechtsverordnungen sowie eine nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ausgegebene oder im Falle der Ersatzverkündung oder -veröffentlichung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 nachträglich bereitgehaltene Nummer jedes GV.NRW, MB.NRW und ÖA.NRW ist zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Veröffentlichungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen abzugeben. Im Fall einer durchgeführten Ersatzverkündung oder -veröffentlichung sind die nach § 4 Absatz 5 angefertigten Dokumentationen ebenfalls abzugeben.

§ 9
Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die gemäß § 3 Absatz 1 für die Ausgabe zuständige Stelle erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2027 in Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Artikel 2 **Folgeänderungen**	
	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW -)
	§ 10 **(Geschäftsordnung)**
	(1) Der Verfassungsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung; er beschließt sie in der für die Entscheidung von Streitfällen vorgesehenen Besetzung.
(1) In § 10 Absatz 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Gesetz vom 19. November 2024 (GV. NRW. S. 902) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Ministerialblatt“ ersetzt.	(2) Die Geschäftsordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.
(2) § 14 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	**Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen**
„**§ 14** **Bekanntmachung von Raumordnungsplänen**	**§ 14** **Bekanntmachung von Raumordnungsplänen**
Der Landesentwicklungsplan wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet. Die Bekanntmachungen für die Regionalpläne und die Braunkohlepläne sowie die Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplanes erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Bereithaltung zur Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei der Landesplanungsbehörde und den	Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung der Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Bekanntmachungen für die Regionalpläne erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierungen. Die Bekanntmachungen der Regionalpläne des Regionalverbands Ruhr erfolgen synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster. Mit der letzten Bekanntmachung

Regionalplanungsbehörden. Bei den übrigen Raumordnungsplänen erfolgt dies bei den Regionalplanungsbehörden, auf die sich die Planung erstreckt.“

werden die Pläne wirksam. Die Gewährung der Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Für die übrigen Raumordnungspläne erfolgt sie bei den Regionalplanungsbehörden, auf die sich die Planung erstreckt.

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (Landesorganisationsgesetz - LOG NRW)

§ 4
Zuständigkeiten und Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

(1) Der Ministerpräsident und die Landesministerien sind - unbeschadet der Zuständigkeiten der Landesregierung - jeweils für ihren Geschäftsbereich die zuständige oberste Landesbehörde.

(3) In § 4 Absatz 2 und 3 und in § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 646) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(2) Der Ministerpräsident gibt die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

(3) Werden Geschäftsbereiche neu abgegrenzt, so gehen auch die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde über; der Ministerpräsident weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt hin.

§ 10
Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden

Der Ministerpräsident gibt die Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden und ihre späteren Veränderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt nachrichtlich bekannt.

(4) § 19 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW)

§ 19
Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Satz 1 gilt nicht für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

2. Absatz 2 wird Absatz 1.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle zu bestimmen, welche Fassung als die authentische anzusehen ist. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe oder ist die elektronische Fassung die authentische, muss die Möglichkeit bestehen, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen.

3. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(3) Besteht eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, kann die für die Veröffentlichung zuständige Stelle verlangen, dass das Veröffentlichungsersuchen ihr in einer bestimmten Form vorgelegt wird. Wird die Pflicht nach Satz 1 ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt, ist die zuständige Stelle auch befugt, eine bestimmte Form für eine Vorlage des Veröffentlichungsersuchens auf elektronischem Wege vorzugeben. Es muss sich jeweils um

gängige und standardisierte Dateiformate handeln.

(4) Für Veröffentlichungsersuchen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen kann die für die Veröffentlichung zuständige Stelle verlangen, dass das Veröffentlichungsersuchen ihr in einer bestimmten Form vorgelegt wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Veröffentlichung ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfolgen soll. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Absatz 5 wird Absatz 2.

(5) In Bezug auf das Verfahren bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben § 7 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, § 5 Absatz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und die hierauf basierende Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist, unberührt.

(5) § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

§ 6
Satzungen

(1) Die Landschaftsverbände können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

„(2) Satzungen sind im Öffentlichen Anzeiger für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist,

(2) Satzungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntzumachen. Satzungen können auch durch Bereitstellung im Internet entsprechend der

am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

(4) Die Landschaftsverbände bestimmen durch Satzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.

Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG -

§ 3
Satzung

(1) Die Angelegenheiten der kommunalen Versorgungskassen werden durch Satzung

(6) In § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen; sie sind dem für Kommunales zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(2) Die Satzungen sind von dem Leiter der Versorgungskassen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat nach Anzeige des Satzungsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 13
Satzung

(1) Die Angelegenheiten der kommunalen Zusatzversorgungskassen werden durch Satzung geregelt. Die Satzung ist der jeweiligen Rechtslage, insbesondere einer Änderung der Tarifverträge für die Versorgung der Beschäftigten des kommunalen öffentlichen Dienstes, unverzüglich anzupassen.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen werden bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen vom Kassenausschuß, zu Fragen der Organisation und der Finanzverfassung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat (§ 5) beschlossen. Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen beschließt sie die Vertretung des Trägers; die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen, kann auf den Kassenausschuß übertragen werden. Soweit Satzungsänderungen vom Kassenausschuss einer örtlichen Zusatzversorgungskasse beschlossen werden, sind die Änderungssatzungen von dem Hauptverwaltungsbeamten des Trägers zu unterzeichnen.

(3) Die Satzungen und ihre Änderungen sind dem für Kommunales zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(4) Die Satzungen der überörtlichen Zusatzversorgungskassen sind von dem Leiter der Zusatzversorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-

Westfalen bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung der Satzung der örtlichen Zusatzversorgungskassen und ihrer Änderungen gelten § 7 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dazu erlassenen Vorschriften. Die Bekanntmachung gemäß Satz 1 und 2 erfolgt frühestens einen Monat nach Anzeige des Satzungsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heilberufsgesetz (HeilBerG)

§ 23
Satzungsbefugnis, Bundesvertretung

(1) Die Kammerversammlung beschließt die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, die Gebührenordnung, die Beitragsordnung, den Haushaltsplan und die sonstigen Satzungen.

(2) Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(7) In § 23 Absatz 3 Satz 1, § 114 Absatz 1 Satz 2 und § 116 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Ministerialblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(3) Genehmigte Satzungen werden auf Kosten der Kammer im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben. Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Kammerversammlung wählt ihre Delegierten zu den Gremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene. § 22 Abs. 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 114
Kostenerstattung

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit sind dem Lande am Schluss eines jeden Rechnungsjahres von den Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen zu erstatten. Die Pflegekammer wird abweichend von Satz 1 an den Kosten erst ab dem Tag nach der Bekanntmachung einer Berufsordnung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

gemäß § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 beteiligt.

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten und Geldbußen fließen dem Lande zu; soweit die Isteinnahmen die nach Absatz 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Haushaltsjahr an die Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen auszuzahlen. Die Kammern haben diese Beträge ihren Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen zuzuführen.

§ 116
Satzungen der Pflegekammer und erste Konstituierung der Kammerversammlung

(1) Die Wahl zur ersten Kammerversammlung hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese bis zum 31. Dezember 2022 erstmals zusammentreten kann. Das für Pflege zuständige Ministerium gibt den Termin des ersten Zusammentretens im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(2) Die Pflegekammer hat die erforderlichen Satzungen spätestens bis zum 31. Mai 2023 zu erlassen. Ihre Weiterbildungsordnung ist abweichend hiervon zum 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG)

§ 17
Anerkennungsverfahren

(1) Die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag der Gemeinde, für deren Gebiet die Artbezeichnung gelten soll, bei der zuständigen Behörde voraus. Die Gemeinde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Artbezeichnung nachzuweisen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterlagen, Analysen und Gutachten beizubringen.

(8) In § 17 Absatz 3 des Kurortegesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633) geändert worden ist, wird die Angabe „Ministerialblatt (Teil I)“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(2) Die Kosten des Anerkennungsverfahrens sind von der Antrag stellenden Gemeinde zu tragen.

(3) Die staatliche Anerkennung ist im Ministerialblatt (Teil I) für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

§ 103
Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen

(1) Die Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung von Hochschulaufgaben mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung oder, im Falle von Nummer 1, selbst durch Ordnung

1. Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie
2. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschulverbund)

zu errichten. Die Ordnung oder die Verwaltungsvereinbarung muss gewährleisten, dass in der Stiftung oder der Anstalt die sie errichtende Hochschule oder die sie errichtenden Hochschulen einen beherrschenden Einfluss besitzen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) In der Ordnung oder der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu

1. dem Zweck und den Aufgaben der juristischen Person,
2. ihrem Namen,
3. ihren Organen sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist vorzusehen

a) ein Vorstand, der die Vertretung der juristischen Person gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt, sowie
b) ein Stiftungs- oder Anstaltsrat sowie bei dem Hochschulverbund eine Versammlung der Verbandsmitglieder, die oder der über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet, den Vorstand wählt und überwacht sowie beim Hochschulverbund Verbandsordnungen erlässt,
4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die juristische Person einschließlich der Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle ihrer Auflösung.

(9) In § 103 Absatz 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird die Angabe „Ministerialblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(3) Der Erlass der Ordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Stiftung oder die Anstalt durch Ordnung errichtet wird, entsteht sie mit dem Tag, der in der Ordnung als Errichtungstag geregelt ist.

(4) Für die ausschließlich durch eine Hochschule errichtete Stiftung oder Anstalt gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Rektorats § 16 Absatz 3 Satz 1 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 16 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Hochschulrats nach § 16 Absatz 4 Satz 3 der Stiftungs- oder der Anstaltsrat tritt. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen.

(5) Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 101 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend. Soweit die juristische Person ausschließlich durch Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder durch solche Hochschulen und das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für

angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen errichtet wird und sie inhaltsgleichen Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung wie die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 unterliegt, werden etwaige Mittel des Landes der juristischen Person in Form von Zuschüssen bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend den für Hochschulen geltenden Regelungen. § 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung, der Anstalt oder des Hochschulverbunds erlassen.

(6) Sofern die juristische Person Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten § 4 und § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung oder in der die Stiftung oder die Anstalt errichtenden Ordnung Sorge zu tragen.

(7) Die Verwaltungsvereinbarung kann vorsehen, dass der Hochschulverbund das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze besitzt. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verbund seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(8) Hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung oder des Zusammenwirkens zur Erfüllung derartiger Aufgaben gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund § 102 Absatz 3 entsprechend. Hinsichtlich der Zuweisung von Leistungen zur ausschließlichen Wahrnehmung gilt § 115.

Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG)

§ 71a
Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Kunsthochschulen

(1) Die Kunsthochschule ist berechtigt, zur Erfüllung von Kunsthochschulaufgaben mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung oder, im Falle von Nummer 1, selbst durch Ordnung

1. Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie
2. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschulverbund)

zu errichten. Die Ordnung oder die Verwaltungsvereinbarung muss gewährleisten, dass in der Stiftung oder der Anstalt die sie errichtende Kunsthochschule oder die sie errichtenden Hochschulen einen beherrschenden Einfluss besitzen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) In der Ordnung oder der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu

1. dem Zweck und den Aufgaben der juristischen Person,
2. ihrem Namen,
3. ihren Organen sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist vorzusehen

a) ein Vorstand, der die Vertretung der juristischen Person gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt, sowie
b) ein Stiftungs- oder Anstaltsrat sowie bei dem Hochschulverbund eine Versammlung der Verbandsmitglieder, die oder der über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet, den Vorstand wählt und überwacht sowie beim Hochschulverbund Verbandsordnungen erlässt und

4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die juristische Person einschließlich der Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle ihrer Auflösung.

(10) In § 71a Absatz 3 Satz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird die Angabe „Ministerialblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(3) Der Erlass der Ordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Stiftung oder die Anstalt durch Ordnung errichtet wird, entsteht sie mit dem Tag, der in der Ordnung als Errichtungstag geregelt ist.
(4) Für die ausschließlich durch eine Kunsthochschule errichtete Stiftung oder Anstalt gelten hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 17 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen.

(5) Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 68 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(6) Sofern die juristische Person Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten § 4 und § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung oder in der die Stiftung oder die Anstalt errichtenden Ordnung Sorge zu tragen.

(7) Die Verwaltungsvereinbarung kann vorsehen, dass der Hochschulverbund das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze besitzt. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verbund seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(8) Hinsichtlich der Zuweisung von Leistungen zur ausschließlichen Wahrnehmung gilt § 73b.

Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln'(WDR - Gesetz)

§ 25
Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den WDR selbständig, trägt die Verantwortung für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Rechte der anderen Organe sowie der Publikumsstelle, der Redakteurversammlung, der Redakteurvertretung und des Schlichtungsausschusses bleiben unberührt.

(2) Die Intendantin oder der Intendant vertritt den WDR gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Intendantin oder der Intendant schlägt dem Rundfunkrat die Wahl bzw. Abberufung der Direktorinnen und Direktoren vor. Der Verwaltungsrat soll vorab über die Vorschläge und die Vertragsvorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten informiert werden.

(11) In § 25 Absatz 4 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(4) Die Intendantin oder der Intendant gibt die vom Rundfunkrat beschlossene Satzung, Finanzordnung und deren Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(12) Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

§ 15
Ausschreibung

(1) Die LfM schreibt terrestrische Übertragungskapazitäten, die ihr zur Verfügung stehen oder voraussichtlich in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden, mindestens einmal jährlich aus. Ihr neu zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten schreibt sie innerhalb von sechs Monaten aus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Optimierungen sowie für Erweiterungen bereits bestehender Versorgungen, die nach

1. In § 15 Absatz 1 Satz 6, § 58 Absatz 2 Satz 3 und § 93 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Ministerialblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zu berücksichtigen sind. Die Ausschreibung wird im Online-Angebot der LfM bekanntgemacht. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung. Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

(2) In der Bekanntmachung werden Beginn und Ende der Antragsfrist, die mindestens zwei Monate beträgt, mitgeteilt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 58
Zulassung zum lokalen Hörfunk

(1) Die Zulassung wird für die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet und die Übertragungskapazität erteilt. Die erste Zulassung wird für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt. Verlängerungen der Zulassung sind jeweils auf höchstens zehn Jahre zu befristen.

(2) Der Zulassungsantrag kann erst gestellt werden, wenn die LfM festgestellt hat, dass eine terrestrische Übertragungskapazität im Verbreitungsgebiet zur Verfügung steht oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate zur Verfügung stehen wird. Die Feststellung wird in der Regel jährlich getroffen und im Online-Angebot der LfM bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

§ 93
Zusammensetzung

(1) Die Medienkommission besteht aus 41 Mitgliedern.

(2) Acht Mitglieder, davon mindestens drei Frauen und drei Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches

Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(3) Je ein Mitglied wird entsandt:

1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. durch die Katholische Kirche,
3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen-Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.,
4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen,
5. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
6. durch den Deutschen Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V.,
7. durch die Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e.V. und Handwerk NRW e.V.,
8. aus dem Bereich der Wissenschaft (Universität NRW – Landesrektorenkonferenz der Universitäten e.V.; Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.),
9. aus dem Bereich der Weiterbildung (Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.; Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen),
10. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.; Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat NRW e.V.),
11. aus dem Bereich Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V., Produktionsallianz NRW; Filmbüro NW e.V.; Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. / AG DOK, Region West),
12. aus dem Bereich der Förderung der Medienkompetenz (Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V.;

Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen),
13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.; Campusradios NRW e.V.),
14. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),
15. durch den FrauenRat NRW e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,
16. durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V.,
17. durch den Landesjugendring NRW e.V.,
18. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und den Sozialverband VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
19. durch die Landesseniorenvertretung NRW e.V.,
20. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.),
21. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
22. durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,
23. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen),
24. durch den Landesbehindertenrat NRW e.V.,
25. durch die IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,
26. durch den Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.,
27. Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW (DZV. NRW).

(4) Fünf Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in

der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz in der Medienkommission bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Online-Angebot des Landtages sowie der LfM bekannt gemacht werden. Der Landtag beschließt spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchem der Bewerber für die neue Amtsperiode der Medienkommission ein Sitz zusteht. Das zu entsendende Mitglied sowie seine Stellvertretung gemäß § 93 Absatz 8 dürfen durch die entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden.

(5) Ein Mitglied wird durch die Medienkommission bestimmt. Natürliche Personen können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission für die jeweils nachfolgende Amtszeit bei der LfM um die Mitgliedschaft in der Medienkommission bewerben. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission im Online-Angebot der LfM bekannt gemacht werden. Die amtierende Medienkommission bestimmt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit, welcher der zugelassenen Bewerberinnen oder welchem der zugelassenen Bewerber für die jeweils nachfolgende Amtsperiode der Medienkommission ein Sitz zusteht. Die nach Absatz 3 entsandten Mitglieder wählen in geheimer Abstimmung eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine

Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Personen als Nachrücker für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds oder des stellvertretenden Mitglieds. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(6) Sind nach Absatz 3 und 4 mehrere Organisationen entsendungsberechtigt, können sie für die jeweilige Amtszeit nur ein Mitglied bestimmen.

(7) Die entsendungsberechtigten Organisationen nach Absatz 3 müssen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn einer Organisation aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Wird vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter abgewichen, hat die entsendungsberechtigte Organisation der LfM die Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Medienkommission.

(8) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Medienkommission und ihrer Ausschüsse sowie den stillen Verfahren teil.

(9) Solange und soweit Mitglieder der Medienkommission nicht bestimmt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

§ 103
Aufgaben

2. In § 103 Absatz 1 wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(1) Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, entscheidet über Einstellungen und

Entlassungen und sonstige Angelegenheiten des Personals, bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin, erarbeitet Entwürfe für Satzungen und Beschlüsse der Medienkommission, vollzieht deren Beschlüsse und veröffentlicht die Satzungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor

1. die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen,
2. die Maßnahmen nach Abschnitt 9 zu treffen,
3. die Aufgaben der Beratung und Zusammenarbeit nach § 88 Absatz 3 wahrzunehmen,
4. die Aufgabe nach § 61 Abs. 2 wahrzunehmen,
5. die Aufgaben nach §§ 33c Abs. 1, 33d Abs. 7, 8 und 9 1. Alternative wahrzunehmen,
6. den Entwurf des Haushaltsplans, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.

(3) Die Medienkommission kann der Direktorin oder dem Direktor durch Satzung weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Telemedienaufsicht nach allgemeinen Gesetzen und der Erteilung von Unbedenklichkeitsbestätigungen übertragen.

§ 115
Veröffentlichung

Nach der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses hat die Direktorin oder der Direktor den Jahresabschluss und die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Online-Angebot der LfM, wobei auf diese Veröffentlichung jeweils im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist.

3. In § 115 Satz 2 wird die Angabe „Ministerialblatt des Landes“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger für das Land“ ersetzt.

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)

§ 12
Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.
(3) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Sie ist im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuüben. Die kirchlichen Behörden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 finden auf kirchliche Stiftungen keine Anwendung; insoweit obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Die Bestimmungen, die hierzu in kirchlichen Stiftungsordnungen erlassen werden, werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(13) In § 12 Absatz 3 Satz 5 des Stiftungsgesetzes NRW vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 340, ber. S. 1128) wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz- AAVG -)

§ 8
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung und ihre Änderungen; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. die Aufstellung und Führung des Mitgliederverzeichnisses,
2. die Bestimmung des Wertes von Gegenständen der laufenden Verwaltung (§ 16 Absatz 2 und 3) und die Festsetzung der Erheblichkeitsgrenze zu § 18 Abs. 4 Nr. 1,
3. die Vertretung des Verbandes gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und dem Vorstand,
4. das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Prüfung (§ 19),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 9 Absatz 6),
6. die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes, wobei die Höchstsätze die Festlegungen in dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, nicht überschreiten dürfen,
7. die Einzelheiten zur Aufnahme freiwilliger Mitglieder nach § 6 Absatz 2, die Inhalte der notwendigen Verpflichtungen dieser Mitglieder sowie die Höhe des Beitrages,
8. die Orte der Auslegung von Bekanntmachungen (§ 21).

(14) In § 8 Absatz 4 des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. die Aufsichtsbehörde hat den Beschluss der Delegiertenversammlung vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Allgemeines Berggesetz

§ 12

(1) Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde - die Mutung - muß bei dem Oberbergamte eingereicht werden.

(2) Das Oberbergamt hat die Befugnis, für bestimmte Reviere die Annahme der Mutungen den Bergämtern zu überweisen.

(15) In § 12 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NRW. S. 164), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 15. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(3) Dieser Auftrag muß durch das Regierungsamtsblatt und das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht werden.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten (Westfälische Provinzial-VersicherungG)

§ 8
Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus den von den Gewährträgern entsandten Vertretern. Deren Stimmrechte müssen der verhältnismäßigen Beteiligung des Gewährträgers am Stammkapital entsprechen und können für jeden Gewährträger nur einheitlich ausgeübt werden. Die Anzahl der Mitglieder der Gewährträgerversammlung sowie die innere Organisation der Gewährträgerversammlung wird durch die Satzung geregelt.

(2) Die Gewährträgerversammlung entscheidet nach Beratung durch den Verwaltungsrat über:

1. den Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Anstalt,
2. die Aufnahme weiterer Gewährträger,
3. die Veränderung des Stammkapitals,
4. Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes,
5. die Verwendung des Jahresüberschusses,
6. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats.

(3) Die Gewährträger können das operative Geschäft der Anstalten auf eine oder mehrere Kapitalgesellschaften übertragen, an denen die übertragenden Anstalten die Kapitalmehrheit erhalten, sowie die Anstalten entsprechend den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vereinen oder ihre Rechtsform ändern.

(4) Der Erlass und die Änderung der Satzung, die Auflösung der Anstalt, die Vereinigung der Anstalten sowie eine Änderung der Rechtsform müssen mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen beschlossen werden.

(16) In § 8 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten vom 16. November 2001 (GV. NRW. S. 780), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. 284) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt von“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger für das Land“ ersetzt.

(5) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Satzung und Satzungsänderungen sind von den Anstalten unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Gewährträgerversammlung vertritt die Anstalt gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern.

Gesetze über den Erftverband (ErftVG)

§ 14
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Delegiertenversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 5),
4. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 25 Abs. 5 Nr. 12),
5. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 32 Abs. 2),
6. die Orte, in welchen Bekanntmachungen des Verbandes auszulegen sind (§ 50 Abs. 1) und
7. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 2 übernommenen Aufgaben.

(17) In § 14 Absatz 4 des Gesetzes über den Erftverband in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluß der Delegiertenversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz - EmscherGG -)

§ 10
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 5 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung einer Delegierten oder eines Delegierten berechtigt (§ 11 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 11 Abs. 3),
6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Genossenschaftsrates einzuholen ist (§ 16 Abs. 5 Nr. 12),
7. die Geschäfte und Angelegenheiten, für die wegen ihrer Bedeutung eine Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen ist,
8. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
9. die Formen der Bekanntmachungen (§ 32) und
10. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 übernommenen Aufgaben.

(18) In § 10 Absatz 4 des Emschergenossenschaftsgesetzes vom 7. Februar 1990

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genossenschaft im Gesetz- und

(GV. NRW. S. 144), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -)

§ 11
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 6 Abs. 3),

4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung einer Delegierten oder eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),
6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Genossenschaftsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
7. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33) und
9. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Genossen für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben.

(19) In § 11 Absatz 4 des Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genossenschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

§ 11
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung einer Delegierten oder eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),
6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
7. die Geschäfte und Angelegenheiten, für die wegen ihrer Bedeutung eine Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen ist,
8. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
9. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33) und
10. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(20) In § 11 Absatz 4 des Lippeverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird

die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -)

§ 11
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung einer oder eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),

6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
7. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33) und
9. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben.

(21) In § 11 Absatz 4 des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)

§ 11
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Beitragseinheit, die zur Entsendung einer Delegierten oder eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),
6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
7. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33) und
9. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben.

(22) In § 11 Absatz 4 des Wupperverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -)

§ 11
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Beitragseinheit, die zur Entsendung einer Delegierten oder eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),
6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
7. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33) und
9. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben.

(23) In § 11 Absatz 4 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und

(GV. NRW. S. 8), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -)

§ 11
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Beitragseinheit, die zur Entsendung einer Delegierten oder eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),

6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
7. die Geschäfte und Angelegenheiten, für die wegen ihrer Bedeutung eine Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen ist,
8. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
9. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33) und
10. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben.

(24) In § 11 Absatz 4 des Ruhrverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1218) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -)

§ 11
Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
4. die Beitragseinheit, die zur Entsendung einer Delegierten oder eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),
6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
7. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33) und
9. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben.

(25) In § 11 Absatz 4 des Aggerverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Öffentlichen Anzeiger“ ersetzt.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

(26) § 4 Absatz 4 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)

§ 4
Sperren von Waldflächen
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperren von Waldflächen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagdausübung erforderlich ist. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

(3) Ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerruflich erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und das Sperren unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

„(4) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster vom für Forst- und Holzwirtschaft zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land

(4) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster von dem für Forsten zuständigen Ministerium (Ministerium) im Gesetz- und

Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben wird.“

(27) In § 60 Absatz 3 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird die Angabe „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Angabe „Ministerialblatt“ ersetzt.

(28) Im Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. April 2026 (GV. NRW. S. 240) geändert

Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben wird.

(5) Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

§ 60
Zulässigkeit von Sperren (zu § 59 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach § 59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 57 und 58 kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im Übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung ist in der Regel widerruflich oder befristet zu erteilen.

(3) Gesperrte Flächen sind durch Schilder kenntlich zu machen. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Muster im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(4) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVwGebO NRW)

worden ist, wird Tarifstelle 1.4 wie folgt gefasst:

„**1.4** **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Öffentlichen Anzeiger für das Land Nordrhein-Westfalen**	**1.4** **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen**
Veröffentlichungen und Bekanntmachungen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Verkündungs- und Veröffentlichungsgesetzes NRW vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]	Veröffentlichungen und Bekanntmachungen für Stellen, die keine Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen oder Einrichtungen und Landesbetriebe im Sinne der §§ 14 und 14a des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung sind
1.4.1 Grundkosten inklusive der ersten angefangenen Seite Gebühr: Euro 50	1.4.1 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1.4.1.1 je Seite *Gebühr:* Euro 543 1.4.1.2 je Spalte *Gebühr:* Euro 271,50 1.4.1.3 je Zentimeter *Gebühr:* Euro 11,25
1.4.2 je weitere angefangene Seite Gebühr: Euro 15".	1.4.2 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1.4.2.1 Grundkosten inklusive der ersten angefangenen Seite *Gebühr:* Euro 50 1.4.2.2 je weitere angefangene Seite *Gebühr:* Euro 15

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2027 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Nach aktueller Erhebung des Statistischen Bundesamtes nutzten im Jahr 2024 insgesamt 96 Prozent der Bevölkerung das Internet. Auch in der verfassungsrechtlichen Literatur wird da-rauf verwiesen, dass das Internet den „mit Abstand wichtigste(n) Informationskanal darstellt, über den die Bürgerinnen und Bürger heutzutage von Gesetzen einschließlich der Normen, auf die sie verweisen, Kenntnis nehmen (können)“ (Butzer, in: Dürig/Herzog/Scholz (Begr.), GG, 98. EL März 2022, Art. 82, Rn. 239). Im letzten Vielfaltsbericht der Medienanstalten wird ebenfalls ausgeführt, dass die Mediengattung, die am häufigsten zur Information über das Zeitgeschehen genutzt wird, zwar weiterhin mit 56 Prozent das Fernsehen ist, an zweiter Stel-le aber bereits das Internet mit 53 Prozent und schwindendem Abstand folgt. Tageszeitungen rangieren mit 30,5 Prozent deutlich hinter diesen Medien (die medienanstalten – ALM GbR (Hrsg.), Vielfaltsbericht der Medienanstalten, Berlin 2022, Seite 11). Dieser Trend spiegelt sich auch in der Nutzung des Gesetz- und Verordnungsblattes wider: Hatte das gedruckte Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahr 2017 immerhin noch eine Abonnentenauflage von rund 1888 Exemplaren, so erreichte die Abonnentenauflage mit rund 964 Exemplaren im Jahr 2024 einen neuen Tiefststand im Rahmen eines kontinuierlichen Abnahmetrends. Demgegenüber verzeichnet der elektronisch versandte „Newsletter“ der Redaktion des Ministeriums des Innern NRW, durch den elektronisch über die Herausgabe und den Inhalt neuer Verkündungsblätter informiert wird, im gleichen Zeitraum ein gleichbleibendes Interesse von rund 10.000 Abonnenten. All dies lässt darauf schließen, dass sich Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Justiz zunehmend die Rechtslage durch das Internet erschließen. Eine zeitgemäße Ausgestaltung der Verkündung sollte dies berücksichtigen. Um einen lückenlosen digitalen Rechtsetzungsprozess zu ermöglichen, soll auch die elektronische Form der Ausfertigung ausdrücklich ermöglicht werden.

Der Gesetzentwurf formuliert mit dem Verkündungs- und Veröffentlichungsgesetz NRW einfachgesetzlich die Rahmenbedingungen für die Verkündung von Rechtsvorschriften sowie für die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften und die Gesetzesausfertigung. Das Gesetz stellt einerseits Regeln für die elektronische Gesetzesverkündung auf. Andererseits strukturiert und systematisiert das Gesetz erstmalig das Verkündungswesen in Nordrhein-Westfalen. In diesem Zusammenhang trifft das Gesetz sinnvolle und zweckmäßige weitergehende Verkündungsregelungen, zum Beispiel die Bestimmung von Ersatz- oder Notverkündungsmaßnahmen. Im Zuge der Systematisierung des Verkündungswesens normiert das Gesetz auch, welche ressortübergreifenden, allgemeinen Verkündungs- und Veröffentlichungsmedien im Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen und welche Inhalte den jeweiligen Medien zuzuordnen sind. Dieser Struktur folgend beinhaltet Artikel 2 des Gesetzentwurfs Folgeänderungen im Landesrecht, um Widersprüche zwischen dem bestehen Landesrecht und der neu geschaffenen Systematik der Verkündungs- und Veröffentlichungsmedien auszuräumen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Zeichnung von Gesetzen und Rechtsvorschriften als wesentlicher Bestandteil des Ausfertigungsprozesses zur Herstellung der Urschrift (BeckOK Verfassung NRW/Geerlings, 2. Ed. 1.12.2023, NRWVerf Art. 71 Rn. 2) in ihrer Form geregelt. Die Zeichnung erfolgt demnach im Grundsatz elektronisch. § 1 Absatz 1 Satz 2 verlangt technische Maßnahmen zur Sicherstellung der Überprüfbarkeit des elektronischen Dokuments unter den Gesichtspunkten der Unverfälschtheit, also der Freiheit von nachträglicher Veränderung des

gedanklichen Inhalts des Dokuments, sowie der Echtheit, also der Identität zwischen dem Ausstellenden und der Person, die als Ausstellender aus dem Dokument hervorgeht.

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, dass das in Absatz 1 Satz 1 normierte Verfahren nicht durchgeführt werden kann. Dies umfasst zum Beispiel technische Störungen. In dem Fall kann die Zeichnung mittels handschriftlicher Unterschrift, also auf Papier, erfolgen.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass der Tag der Zeichnung das Ausfertigungsdatum bestimmt. Bei mehreren Beteiligten ist Zeichnung durch die jeweils letzte zeichnende Person entscheidend für die Bestimmung des Ausfertigungsdatums. Die Reihenfolge der Zeichnung von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist in § 23 GOLR festgelegt, wonach gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Ministerpräsident Gesetze sowie Rechtsverordnungen der Landesregierung nach den anderen Mitgliedern der Landesregierung zeichnet und Rechtsverordnungen einzelner Mitglieder der Landesregierung nur von den Mitgliedern gezeichnet werden, deren Geschäftsbereich berührt ist.

Absatz 4 regelt, dass die Vorschriften der Absätze 1 und 2 vorerst keine Anwendung finden. Sie werden erst beginnend mit dem Tag angewendet, an dem die Staatskanzlei als für die Ausfertigung zuständige oberste Landesbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt deren Anwendung bekanntmacht. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es beim gewohnten Verfahren, nämlich der handschriftlichen Unterschrift.

Zu § 2
§ 2 normiert, welche ressortübergreifenden, allgemein zur Verfügung stehenden Medien im Land Nordrhein-Westfalen existieren und nimmt erstmalig eine eindeutige Zuordnung von zu verkündenden und zu veröffentlichenden Inhalten zu diesen Medien vor.

Zu Absatz 1
Die Regelung zur Einrichtung des in Absatz 1 geregelten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW) zur Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist rein deklaratorisch, da dieses Verkündungsmedium für diesen Zweck bereits von Artikel 71 der Landesverfassung vorausgesetzt wird. Darüber hinaus sind die in den Nummern 1 bis 4 aufgezählten Inhalte in das GV.NRW aufzunehmen:

Zu Nr. 1: Verordnungen im Sinne des Artikels 60 Absatz 1 der Landesverfassung sind als „Verordnungen mit Gesetzeskraft“ (Art. 60 Absatz 1) aufgrund der Natur ihrer Sache aufzunehmen; die Aufnahme von Bekanntmachungen zur Außerkraftsetzung dieser Verordnungen erfolgt bereits von Verfassung wegen (Artikel 60 Absatz 5 Satz 2).

Zu Nr. 2: Die Vornahme der Bekanntmachungen von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen sowie der Bekanntmachungen ihres Inkrafttretens im GV.NRW folgt der bisherigen Praxis aufgrund der für die innerstaatliche Geltung des Staatsvertrags herausragenden Bedeutung der Wirksamkeit des Vertrags.

Zu Nr. 3: Die Nummer knüpft erstens an die in § 26 Absatz 2 Satz 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes enthaltene Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungsformeln von Entscheidungen, mit denen ein Gesetz als mit der Landesverfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, im GV.NRW an. Aufgrund der generellen Bedeutung dieser Entscheidung für das betroffene Gesetz, ist eine Aufnahme der Entscheidungsformel in das Verkündungsmedium folgerichtig, in welchem das Gesetz zuvor verkündet worden war. Zweitens können Entscheidungsformeln des Oberverwaltungsgerichts nach § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO (bzw. des Bundesverwaltungsgerichts nach einer Revision gegen Normenkontrollentscheidungen des Oberverwaltungsgerichts) zu veröffentlichen sein: Denn danach sind

Entscheidungsformeln in dem Fall, dass eine Rechtsvorschrift für unwirksam erklärt wird, ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre; Gegenstand des Normenkontrollverfahrens nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 109a Justizgesetz NRW können sowohl Rechtsverordnungen sein, die im GV.NRW zu veröffentlichen sind, aber auch Satzungen oder andere außenwirkende Vorschriften (siehe im Einzelnen: Ziekow, in Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 47 Rn. 108 ff.), die mitunter im MB.NRW zu veröffentlichen sein können (siehe auch Absatz 2 Nr. 4).

Zu Nr. 4: Nummer 4 enthält eine der Nummer 3 entsprechende Regelung für Entscheidungsformeln von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, welche das Landesrecht berühren, und knüpft damit an § 47 Absatz 4 GGO NRW in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3 BVerfGG an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert der bisherigen Verkündungspraxis entsprechend die Existenz des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (MB.NRW). Erstmals wird gesetzlich geregelt, welche Inhalte darin enthalten sind:

Zu Nr. 1: Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen oberster Landesbehörden im Sinne des § 3 LOG NRW stellen wie bisher den Kernbereich des MB.NRW dar.

Zu Nr. 2: Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen, die nicht von obersten Landesbehörden stammen, können aufgenommen werden, wenn der Text der erlassenden Behörde, der erlassenden Einrichtung oder des erlassenden Landesbetriebs (§§ 14, 14a LOG NRW) Bedeutung für das gesamte Land hat. Diese ist gemäß Satz 3 zum Beispiel anzunehmen, wenn es sich um eine Vorschrift handelt, die in mehr als drei Regierungsamtsblättern der Bezirksregierungen aufzunehmen wäre.

Die in dem Fall vorgesehen Aufnahme des Textes im MB.NRW hat keine Auswirkungen auf möglicherweise bestehende Veröffentlichungspflichten in anderen Veröffentlichungsmedien, wie zum Beispiel den Regierungsamtsblättern der Bezirksregierungen.

Zu Nr. 3: Die Nummer greift die Regelung des § 45 Absatz 7 GGO NRW auf, wonach Verwaltungsabkommen möglicherweise nicht im GV.NRW, sondern im MB.NRW zu veröffentlichen sind.

Zu Nr. 4: Diese Nummer trägt den in Rechtsvorschriften geregelten Pflichten zur Veröffentlichung im MB.NRW Rechnung. Davon umfasst ist auch die Veröffentlichungspflicht von Entscheidungsformeln des Oberverwaltungsgerichts nach § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO (siehe auch die Begründung zu Absatz 1 Nr. 3).

Zu Absatz 3

Absatz 3 reaktiviert den Öffentlichen Anzeiger für das Land Nordrhein-Westfalen (ÖA.NRW) als amtliches Veröffentlichungsmedium. Der „Öffentliche Anzeiger“, der in den Anfangsjahren des Landes Nordrhein-Westfalen bereits existierte, wurde später zu einer Einlegeseite im Ministerialblatt und schließlich vollständig eingestellt, während die dort veröffentlichten Inhalte in das Ministerialblatt überführt worden sind. Der Zweck des Ministerialblatts als Medium für amtliche Texte oberster Landesbehörden wird dadurch verwässert und das Blatt enthält nicht selten Inhalte, die man - schon dem Namen nach - dort nicht erwarten würde. Es besteht daher das Bedürfnis, den Öffentlichen Anzeiger erneut einzuführen und sich so auch an der praktikablen Struktur des Bundes (Bundesgesetzblatt, Gemeinsames Ministerialblatt, Bundesanzeiger) zu orientieren. Der Öffentliche Anzeiger dient als Medium zur Veröffentlichung von Texten

außerhalb der Landesverwaltung, sog. Drittveröffentlicher, welche nunmehr nicht im Ministerialblatt oder gar im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind.

Die Veröffentlichung von Inhalten im ÖA.NRW kann durch Rechtsvorschrift (Nr. 1) oder durch interne Regelung eines der Aufsicht einer obersten Landesbehörde oder einer Landesoberbehörde unterstehenden Drittveröffentlichers, zum Beispiel durch Geschäftsordnung oder Satzung, (Nr. 2) vorgeschrieben sein.

Der in Nr. 3 geregelte Auffangtatbestand der Veröffentlichung im ÖA.NRW bei allgemeinem und dienstlichem Interesse und bei Vorliegen einer Bedeutung für das gesamte Land (siehe Begründung zu Absatz 2) soll den Fällen Rechnung tragen, in denen die Veröffentlichung im ÖA.NRW einer anderen Form der Bekanntmachung vorzuziehen ist, weil die Veröffentlichung im ÖA.NRW zum Beispiel zu einer deutlichen Arbeits- und Kostenersparnis des Landes oder des Drittveröffentlichers führt.

Bei Satz 3 handelt es sich um eine Kollisionsvorschrift aufgrund der Umstellung, welche mit der Einrichtung des ÖA.NRW einhergeht: Da Texte von Drittveröffentlichern vormals auch aufgrund möglicherweise noch bestehender interner Regelungen des Dritterveröffentlichers im GV.NRW oder im MB.NRW veröffentlicht wurden, dafür aber nun, sofern die Absätze 1 und 2 keine Aufnahme im GV.NRW oder MB.NRW regeln, ausschließlich der ÖA.NRW vorgesehen ist, ist eine Vorschrift zur Auflösung etwaiger Kollisionen zwischen diesem Paragraphen und den bestehenden Regelungen, welche eine Aufnahme im GV.NRW oder im MB.NRW vorsehen, erforderlich. Die Kollision wird zugunsten einer Veröffentlichung im ÖA.NRW anstelle einer möglicherweise vorgesehenen Veröffentlichung im GV.NRW oder im MB.NRW aufgelöst. Mit Satz 4 wird die für die Aufsicht über den Drittveröffentlicher zuständige Landesbehörde verpflichtet, auf eine Anpassung der Regelungen hinzuwirken, welche noch eine diesem Paragraphen widersprechende Veröffentlichung im GV.NRW oder MB.NRW vorsehen.

Zu Absatz 4
Für den Fall, dass sich bekanntzumachende Texte unmittelbar auf bereits verkündete oder veröffentlichte bzw. noch zu verkündende oder noch zu veröffentlichende Inhalte beziehen, regelt dieser Absatz, dass der in Bezug genommene Text und der bezugnehmende Text jeweils im gleichen Medium erscheinen.

Der geregelte Sachverhalt umfasst beispielsweise die Bekanntmachung zur Umsetzung einer EU-Richtlinie durch präexistentes Recht (siehe dazu Giebitz, DVBl. 2024, 282 ff. sowie beispielhaft im Land NRW die Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind vom 27. Februar 2024 (GV. NRW. S. 107) und auf Bundesebene die Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher du zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (BGBl. 2023 I Nr. 296 vom 6.11.2023)).

Siehe ergänzend auch die Regelung zu Berichtigungen in § 3 Absatz 6.

Zu Absatz 5
Absatz 5 ist ein Auffangtatbestand, der die für die Ausgabe zuständige Stelle ermächtigt, in besonderen Einzelfällen aufgrund sachlich gerechtfertigter Gründe andere Gegenstände in das MB.NRW oder den ÖA.NRW aufzunehmen.

Zu Absatz 6
Absatz 4 regelt, dass die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften keine Auswirkungen auf andere als die in diesem Gesetz geregelten Veröffentlichungsmedien des Landes haben. Das sind gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GGO NRW das Justizministerialblatt, das Amtsblatt Schule NRW, aber auch die von den Richtlinien für das Regierungsamtsblatt (MBl. NRW. 1999, S. 1094) umfassten Regierungsamtsblätter der Bezirksregierungen.

Zu § 3
§ 3 regelt Grundsätzliches zur Verkündung bzw. Veröffentlichung von Vorschriften in den Medien nach § 2. Neben der Erscheinungsweise, wird auch die Ausgabe als Rechtsbegriff eingeführt, der Zeitpunkt, in dem sie geschieht, für den Regelfall, der in der Bereitstellung auf „recht.nrw.de“ besteht, definiert und gesetzlich geregelt, dass durch sie die Verkündung bzw. Veröffentlichung einer Vorschrift geschieht. Darüber hinaus werden Grundsätze zur Abrufbarkeit, Unveränderlichkeit und Berichtigung von verkündeten bzw. veröffentlichten Inhalten normiert.

Zu Absatz 1
Mit Absatz 1 wird die in Nummer 4.3 der Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 29. März 2018 (GV. NRW. S. 194) getroffene Zuordnung der „Verkündungsmedien (sofern nicht Zuständigkeit einzelner Ressorts)“ zu dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Inneren einfachgesetzlich geregelt, indem dieses für die Ausgabe der elektronischen Verkündungen sowie elektronischen Veröffentlichungen zuständig ist.

Zudem stellt Absatz 1 abweichend von der bisherigen Praxis die Erscheinungsweise der in § 2 Absatz 1 bis 3 geregelten Medien klar: Sie werden nämlich jeweils in einer Nummer ausgegeben, die innerhalb eines Jahres fortläuft. Die Zählung der Nummern startet damit jedes Jahr für jedes Medium wieder mit der „Nummer 1“.

Zu Absatz 2
Satz 1 definiert den Zeitpunkt der Verkündung bzw. Veröffentlichung einer Vorschrift als durch den Moment der Ausgabe der jeweiligen Nummer eines Mediums bewirkt; die Ausgabe als entscheidender Zeitpunkt, in dem die Verkündung bzw. Veröffentlichung stattfindet, wird damit zum Rechtsbegriff. Die Regelung transformiert die für ausgedruckte Verkündungsmedien entwickelte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf elektronisch verkündete Vorschriften: Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet die Verkündung statt im

„Augenblick des ersten Übergangs der Nummer des Gesetzblattes aus der Verfügungsmacht des für die Ausgabe verantwortlichen Verfassungsorgans (…) in die Öffentlichkeit, sei es unmittelbar durch Abgabe an einen (oder einige) Bezieher des Gesetzblattes, die nicht der unmittelbaren Weisungsgewalt jenes Verfassungsorgans unterstehen, sei es durch Übergabe an eine der unmittelbaren Weisungsgewalt dieses Verfassungsorgans entzogene Verkehrseinrichtung, die kraft ihrer Aufgabe und Organisation Gewähr dafür bietet, daß die an sie zur Beförderung gelangenden Gegenstände in den bestimmungsgemäßen Verkehr gelangen.“ (BVerfGE 16, 6 (19)).

Nach diesem Verständnis von einer „formellen Gesetzesverkündung“ genügt es zur Verkündung, wenn ein Gesetz „in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich ist, die es dem Bürger gestattet, sich Kenntnis vom Inhalt zu verschaffen“ (BVerfGE 16, 6 (16 f.). Die Regelung des Absatz 2 knüpft folglich an den Grundsatz an, dass die Verkündung mit der Ausgabe des Gesetzblatts bewirkt wird (BeckOK Verfassung NRW/von Coelln, 2. Ed. 1.12.2023, NRWVerf Art. 90 Rn. 21).

Der vom Bundesverfassungsgericht zur Beurteilung des Verkündungsaugenblicks als maßgeblich herangezogene Zeitpunkt des Übergangs der ersten gedruckten Ausgabe an die Öffentlichkeit durch Verlassen der Sphäre des für die Ausgabe verantwortlichen Verfassungsorgans kann bei einer elektronischen Verkündung seine Entsprechung bei der Einstellung auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite finden: In diesem Moment nämlich verlässt der Text die Sphäre der für die Ausgabe verantwortlichen staatlichen Stelle und steht damit für die Öffentlichkeit zur Wahrnehmung bereit.

Die Umstellung auf die elektronische Verkündung ermöglicht nun auch Einzelverkündungen von Rechtsakten: Mehrere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften müssen nicht mehr zu einer Nummer zusammengefasst werden. Stattdessen kann zukünftig jede Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift Gegenstand einer eigenen Nummer sein.

Zusätzlich zu der Nummer im Sinne von Absatz 1 trägt nach Satz 2 jede Ausgabe das Datum, an dem sie ausgegeben wurde: Diese Anforderung dient der Transparenz und kann für das Inkrafttreten von Bedeutung sein. Insbesondere bei elektronischen Verkündungen muss erkennbar sein, wann die Ausgabe erfolgt ist (BVerwG, Urt. v. 10.10.2019, Az. 4 CN 6.18, Rn. 16).

Zu Absatz 3
Satz 1 regelt, dass die Ausgabe im Sinne des Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich erfolgt, in dem die jeweilige Nummer eines Mediums als PDF-Datei auf der Internetseite „recht.nrw.de“ in der dort unmittelbar wahrnehm- und anklickbaren Kategorie „Verkündungen und amtliche Veröffentlichungen“ bereitgestellt wird. Mit der Nennung der Internetseite im Gesetz wird klargestellt, dass der Ort der Verkündung von Gesetzen und Verordnungen eindeutig geregelt ist und nur die an diesem Ort bereitgestellten Rechts- und Verwaltungsvorschriften maßgeblich sind und die allein verbindlichen Fassungen darstellen. Die Nennung des konkreten Orts, an dem das verkündete Recht zu finden ist, dient - auch aufgrund der Wesentlichkeit dieser Information - der Rechtssicherheit und -klarheit; so wird auch sichergestellt, dass nur das Parlament durch ein formelles Gesetz in der Lage ist, diesen Ort zu ändern. Die unmittelbare Wahrnehmbarkeit der Kategorie „Verkündungen und amtliche Veröffentlichungen“ auf der Internetseite, welche zudem im Gesetz zur Konkretisierung des relevanten Ortes, an dem diese zu finden sind, explizit genannt wird, soll der Anforderung Rechnung tragen, dass bei der Gestaltung der Internetseite deutlich zu machen ist, dass es sich nicht bloß um eine Rechtsdatenbank, sondern um eine amtliche Verkündungsplattform handelt (BVerwG, Urt. v. 10.10.2019, Az. 4 CN 6.18, Rn. 17 f.).

Mit Satz 2 wird das Ministerium des Innern als die gemäß § 3 Absatz 1 für die Ausgabe zuständige Stelle verpflichtet, zu veranlassen, dass sichergestellt ist, dass die Unverfälschtheit und Echtheit der ausgegebenen, also elektronisch bereitgestellten Dokumente durch technische Maßnahmen überprüft werden können, also eine inhaltliche Identität zwischen dem nach § 3 Absatz 3 Satz 1 auf „recht.nrw.de“ ausgegebenen Dokument und der gemäß § 1 Absatz 1 - oder im Ausnahmefall Absatz 2 bzw. bis zur Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 - erzeugten Urschrift besteht und dass der Aussteller des Dokuments der richtige ist.

Zu Absatz 4
Satz 1 normiert die Pflicht, die Inhalte der ausgegebenen Nummern der dort genannten Medien vollständig und dauerhaft auf „recht.nrw.de“ bereitzuhalten. Die vollständige und dauerhafte Bereithaltung dient der Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger zur beständigen Kenntnisnahme des Inhalts des geltenden Rechts. Die Pflicht zur dauerhaften Bereithaltung schließt nicht aus, dass aufgrund technischer Störung oder im Falle geplanter Wartungsarbeiten die in Satz 1 genannte Internetseite vorübergehend nicht erreichbar ist.

Die vollständige und dauerhafte Bereithaltung der Inhalte der dort genannten Medien auf „recht.nrw.de“ ist von der eigens in § 9 geregelten Archivierung der elektronischen Urschriften der jeweiligen Nummern der Verkündung- und Veröffentlichungsmedien sowie der zur Gewährleistung der Unverfälschtheit technisch entsprechend gesicherten Kopien zu unterscheiden. Unschädlich ist es daher, wenn das Dokument, deren Unverfälschtheit technisch überprüfbar ist, später ebenfalls archiviert wird und auf „recht.nrw.de“ nur noch der bloße Inhalt bereitgehalten wird, der aus sich heraus keine Gewährleistung der Unverfälschtheit mehr anbietet, da das Dokument, welches überprüfbar ist, im Archiv einsehbar ist.

Außerdem wird in Satz 2 gesetzlich festgehalten, dass die Inhalte frei zugänglich sind, unentgeltlich gelesen, ausgedruckt, gespeichert und verwertet werden können, um die Kenntnisnahme so einfach wie möglich zu gestalten (BVerfGE 6, 16 (16), BVerwG, Urt. v. 10.10.2019, Az. 4 CN 6.18, Rn. 19 f.). Es ist davon auszugehen, dass die freie Zugänglichkeit der verkündeten bzw. veröffentlichten Inhalte im Internet, welche insbesondere durch Unentgeltlichkeit, Gebührenfreiheit und Abrufbarkeit ohne Notwendigkeit einer Registrierung gewahrt wird, „die Kenntnisnahme im Vergleich zu einer Printveröffentlichung eher erleichtern als erschweren“ dürfte (siehe zu Möglichkeit der Kenntnisnahme und freier Zugänglichkeit: BVerwG, Urt. v. 10.10.2019, Az. 4 CN 6.18, Rn. 20).

Absatz 4 trifft diese Regelungen für das GV.NRW und das MB.NRW. Eine gesetzliche Verpflichtung, diese Regelungen auf den ÖA.NRW zu übertragen, besteht aufgrund der unterschiedlichen Wesentlichkeit der im GV.NRW und MB.NRW einerseits und im ÖA.NRW andererseits verkündeten bzw. veröffentlichten Inhalte nicht, so dass für den ÖA.NRW eine abweichende Bereithaltungsdauer grundsätzlich bestimmbar ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 untersagt, Inhalte der Verkündungs- und Veröffentlichungsmedien zu ändern, sofern es nicht zum Schutz personenbezogener Daten geschieht. Dieser Grundsatz ist Ausdruck des rechtsstaatlichen Gebots, dem Bürger die Möglichkeit der Kenntnisnahme des ursprünglich verkündeten bzw. veröffentlichten Vorschrifteninhalts zu gewähren. Der Schutz personenbezogener Daten, darunter können zum Beispiel personenbezogene Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen fallen, kann es jedoch erforderlich machen, bestimmte Inhalte der Verkündungs- bzw. Veröffentlichungsmedien zu entfernen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Der Auflösung des Konflikts zwischen grundsätzlicher Kenntnisnahmemöglichkeit des ursprünglich verkündeten bzw. veröffentlichten Vorschrifteninhalts und dem Schutz personenbezogener Daten zugunsten Letzterem wird durch die in Satz 2 geregelte Transparenzpflicht (Angabe des Datums und des Grundes der Löschung) Rechnung getragen. Die Löschung dürfte in der Regel praktisch dadurch bewirkt werden, dass ein neues Dokument bereitgestellt wird, an welchem erneut Sicherheitsmaßnahmen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 durchzuführen sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Aufnahme einer Berichtigung bereits verkündeter bzw. veröffentlichter Vorschriften im Falle einer offenbaren Unrichtigkeit in dem jeweiligen Verkündungs- bzw. Veröffentlichungsmedium, auf welches sich die Berichtigung bezieht.

Dabei handelt es sich um die gesetzliche Normierung des bereits in § 44 Absatz 4 GGO NRW geregelten Berichtigungsverfahrens, welches sich der gängigen Praxis entsprechend auf bereits im Gesetz- und Verordnungsblatt abgedrucktem Text bezieht. Dieses Verfahren findet zum Beispiel auf eine Korrektur von Schreib- und Tippfehlern, Fehlern beim Druck oder im Falle von Abweichungen der gedruckten von der ausgefertigten Fassung eines Textes (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 12. August 1998– 1 ObOWi 384/98) Anwendung. Im Rahmen der Umstellung auf die elektronische Verkündung bzw. Veröffentlichung ist

vom nicht mehr medienadäquaten Begriff des „Druckfehlers“ abzurücken, gleichwohl können auch zukünftig entsprechende Fehler, zum Beispiel beim Setzen des Textes oder bei offensichtlichen Schreib- bzw. Tippfehlern, eine Berichtigung erforderlich machen.

Die von Absatz 6 erfassten Berichtigungen sowie von § 2 Absatz 4 erfassten notwendigen Bekanntmachungen mit Bezug zu bereits verkündeten bzw. veröffentlichten Vorschriften erfolgen aus Transparenzgründen durch eigenständige Bekanntmachungen in dem jeweils betroffenen Verkündungs- bzw. Veröffentlichungsmedium; eine unmittelbare Veränderung des möglicherweise davon betroffenen Inhalts in der ursprünglichen Nummer des GV.NRW, MB.NRW oder ÖA.NRW durch konsolidierende Berichtigung bzw. Veränderung findet nicht statt.

Zu § 4
§ 4 regelt mit der Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung ein Verfahren für den Fall, dass das reguläre Verfahren zur Verkündung bzw. Veröffentlichung nach § 3 keine rechtzeitige Verkündung bzw. Veröffentlichung ermöglicht. Es kann, insbesondere in Krisen- und Notsituationen, zum Beispiel aufgrund technischer Störungen, vorkommen, dass der reguläre Weg zur Verkündung eilbedürftiger Gesetze oder Rechtsverordnungen nicht beschritten werden kann, sodass es wichtig ist, dass das Gesetz alternative Verfahren zur Verfügung stellt, um eine rechtssichere Normsetzung zu ermöglichen. Diese Verfahren werden Ersatzverkündung bzw. Ersatzveröffentlichung genannt.

Zu Absatz 1
Nicht rechtzeitige Möglichkeit liegt vor, wenn eine Verkündung bzw. Veröffentlichung im konkreten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Weg nicht erfolgen kann, aber angesichts der Dringlichkeit des zu verkündenden bzw. zu veröffentlichenden Inhalts erfolgen soll, bevor die Beschreitung des vorgesehenen Weges möglich ist. Bei nicht rechtzeitiger Möglichkeit handelt es sich nicht um einen fest definierten Zeitraum. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung erforderlich ist oder ob auf die möglicherweise absehbare Durchführung oder Wiederherstellung des vorgesehenen Verkündungs- bzw. Veröffentlichungsverfahrens gewartet werden kann. So kann die Dringlichkeit eines Vorschrifteninhalts sogar dazu führen, dass - obwohl bspw. eine nur kurzfristige Unmöglichkeit des eigentlichen Verkündungs- bzw. Veröffentlichungsverfahrens vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer schnell zu behebenden technischen Störung - ein Abwarten auf dessen Behebung keine rechtzeitige Verkündung bzw. Veröffentlichung ermöglicht, sodass auf ein anderes Verfahren auszuweichen ist. Bei der Annahme einer nicht rechtzeitigen Möglichkeit trotz bloß kurzfristiger Unmöglichkeit ist ein strenger Maßstab anzustellen, um das gesetzlich vorgesehene Stufenverhältnis nicht zu unterlaufen.

Kommt mithin ein Abwarten auf die Durchführung des eigentlich vorgesehenen Verfahrens nicht in Betracht, findet die Ausgabe nach einem der in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Verfahren statt, beginnend mit Absatz 2 und nur falls auch das dort geregelte Verfahren nicht möglich ist, ist auf Absatz 3 zurückzugreifen. Diese Systematik gilt auch für das Verhältnis zwischen den Absätzen 3 und 4.

Ist die Ausgabe nach einem der in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Verfahren erfolgt, müssen, sobald die Ausgabe nach § 3 Absatz 3 Satz 1 möglich ist, die so verkündeten Nummern der Verkündungs- bzw. Veröffentlichungsmedien auf „recht.nrw.de“ bereitgehalten werden (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Bei der nachträglichen Bereithaltung ist § 3 Absatz 3 Satz 2 anzuwenden.
Die spätere Bereithaltung auf „recht.nrw.de“ ändert nichts daran, dass die Verkündung bzw. Veröffentlichung bereits zuvor auf dem Ersatzwege erfolgt ist; sie stellt weder eine „Neuverkündung“ bzw. „Neuveröffentlichung“ noch eine Neubekanntmachung oder Ähnliches dar.

Daher ist bei der nachträglichen Bereithaltung die ursprüngliche Verkündung bzw. Veröffentlichung die Fundstelle des ursprünglich genutzten Ausgabeweges zu zitieren. Die gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 bestehende Pflicht zur dauerhaften Bereithaltung der verkündeten und veröffentlichten Inhalte sorgt insbesondere für den Fall vor, dass die gewählten Ersatzwege zur Verkündung bzw. Veröffentlichung keine dauerhafte Bereithaltung am Ort der ursprünglichen Ausgabe sicherstellen dürften. Das ist aufgrund der Pflicht zur nachträglichen Bereithaltung allerdings auch nicht erforderlich.

Zu Absatz 2
Das in Absatz 2 geregelte Verfahren sieht, anstelle der regulären Ausgabe durch Bereitstellung auf „recht.nrw.de“ nach § 3 Absatz 3 Satz 1, eine Ausgabe durch Bereitstellung auf der Internetseite des Ministeriums des Innern vor. Die technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unverfälschtheit und Echtheit sind auch in diesem Fall einzuhalten. Da dieses Verfahren nicht regelhaft, sondern nur bei Unmöglichkeit des regulären Verfahrens, Anwendung finden darf, ist es hier vertretbar, die konkrete Adresse der Internetseite in einer separaten Bekanntmachung im GV.NRW zu nennen; als Ersatzverfahren ist die Nennung dieser Seite weniger wesentlich als die im Grundsatz zu verwendende. Die Aufnahme der Bekanntmachung dieser Seite in das GV.NRW ist gemäß § 2 Absatz 6 als eine auf ein bereits verkündetes Gesetz bezogene notwendige Bekanntmachung möglich.

Zu Absatz 3
Das in Absatz 3 geregelte Verfahren sieht eine analoge Verkündung vor. Der auf Papier auszugebenen Nummer kann sowohl etwas Gedrucktes als auch etwas Handschriftliches zugrunde liegen, da der Herstellungsprozess selbst nicht vorgegeben wird: Entscheidend ist nur, dass der Text auf Papier an einen im GV.NRW bekanntgemachten Verteiler versendet oder übergeben wird. Die Bekanntmachung im GV.NRW ist gemäß § 2 Absatz 6 als eine auf ein bereits verkündetes Gesetz bezogene notwendige Bekanntmachung möglich. Die in Satz 2 getroffene Klarstellung, dass mit der Abgabe des ersten Exemplars an einen Boten, Versanddienstleister oder an einen Empfänger aus dem Verteiler die Ausgabe erfolgt, wodurch die Verkündung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 bewirkt wird, greift die in BVerfGE 16, 6 getroffenen Feststellungen zum Zeitpunkt der Verkündung auf (siehe oben zu § 3).

Zu Absatz 4
Absatz 4 ermöglicht als Auffangtatbestand die Ausgabe durch eine zweckdienliche Form zur Ermöglichung der öffentlichen Kenntnisnahme des Inhalts einer Nummer. In Satz 1 Nummer 1 bis 3 werden Beispiele genannt, welche eine zweckdienliche Form darstellen, zum Beispiel die Bereitstellung des zu verkündenden bzw. zu veröffentlichenden Textes über etablierte Profile des gemäß § 3 Absatz 1 für die Ausgabe zuständigen Innenministeriums, der Landesregierung, der Staatskanzlei oder des für Justiz zuständigen Ministeriums in sozialen Netzwerken, der Abdruck in Tageszeitungen oder Bereitstellung in der digitalen Tagespresse oder die - unter Umständen ggf. auch bloß mündlich erfolgende - Übertragung des Inhalts der auszugebenen Nummern im Rundfunk. Der beispielhafte Charakter der Aufzählung macht deutlich, dass zwischen diesen Nummern kein Rangverhältnis besteht. Insbesondere ermöglicht Absatz 4, mehrere Ausgabemöglichkeiten kumulativ auszuwählen. Das Wort „oder“ in Nummer 2 hat somit einschließenden Charakter und ist nicht im Sinne einer ausschließenden Alternativität zu verstehen.

Hinsichtlich der Nummer 1 wird auf die Legaldefinition der sozialen Netzwerke in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes verwiesen wird, um sprachlich auch neue soziale Netzwerke zu umfassen. Der Verweis auf etablierte Profile soll eine möglichst große Reichweite sicherstellen, indem die Ausgabe nicht über ein neues, eigens für diesen Zweck errichtetes Profil erfolgen darf, sondern über bereits zuvor bekannte bzw. verwendete Profile erfolgen muss. Die Einschränkung auf die genannten Stellen soll sicherstellen, dass Bürgerinnen

und Bürger gerade auch in Krisensituationen gezielt bestimmte Profile ansteuern können, um sich über neue Verkündungen und Veröffentlichungen zu informieren. So sollen Unklarheit und Verwirrung vermieden werden, die drohen könnten, wenn die Verkündung bzw. Veröffentlichung auf irgendeinem der Landesregierung zuzurechnenden Profil erfolgen könnte.

Nummer 2 erfasst ausdrücklich digitale Angebote von Presseerzeugnissen, zum Beispiele Internetseiten, die Presseverlage anbieten. Zur digitalen Tagespresse zählen solche Internetangebote, die mindestens täglich aktualisiert werden, unabhängig von der Erscheinungsweise des möglicherweise vom selben Verlag unter selben Namen herausgebrachten gedruckten Presserzeugnisses.

Der Begriff des Rundfunks in Nummer 3 orientiert sich am verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff und ist einer technischen Entwicklung gegenüber offen, er umfasst daher u. a. Hörfunk, Fernsehen, Pay-TV, Videotext (Jarass/Pieroth/Jarass, 17. Aufl. 2022, GG Art. 5 Rn. 48).

Eine einheitliche Festlegung eines konkreten Ausgabezeitpunkts ist aufgrund der Vielzahl denkbarer Ausgabehandlungen nicht möglich, sodass abstrakt auf die erste Ausgabehandlung abzustellen ist (Satz 2). Die Festlegung eines Zeitpunkts ist gerade aufgrund der Möglichkeit, dass verschiedene Ausgabewege kumulativ angesteuert werden können, notwendig.

Zu Absatz 5
Aus Gründen der Transparenz ist im Falle einer Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung nach § 4 den in Absatz 5 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebenen Dokumentationspflichten durch Aktenvermerk nachzukommen. Die für eine Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung nach Absatz 4 zusätzliche Dokumentationsanforderung dient wegen des teilweise flüchtigen Charakters der danach in Betracht kommenden Ausgabemöglichkeiten der späteren Beweissicherung der ausgegebenen Inhalte, um die Gefahr widersprüchlicher Inhalte und fehlerhafter späterer Wiedergabe zu vermeiden.

Zu § 5
§ 5 dient der effektiven Durchsetzung der in § 4 Absatz 4 geregelten Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung. Für den Fall, dass die Ausgabe einer Nummer nach § 4 Absatz 4 vorzunehmen ist, ist die für die Verkündung bzw. Veröffentlichung durch Ausgabe zuständige Stelle nach § 3 Absatz 1 auf die Zusammenarbeit mit der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Medien angewiesen, über die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 die Ausgabe erfolgen soll. Deshalb ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, welche die zuständige Stelle dazu ermächtigt, den Betreibern bzw. den Betreiber der jeweiligen Medien mittels Verwaltungsakt zur Duldung oder Mitwirkung zu verpflichten.

Zu Absatz 1
Um sicherzustellen, dass eine über ein etabliertes Profil im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durchgeführte Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann, ist es erforderlich, dass die Betreiberin bzw. Betreiber dazu verpflichtet werden kann, die Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung zu dulden (Nr. 1) bzw. ihr bzw. ihm zu untersagen, einen solche zu löschen oder die Wahrnehmbarkeit durch die Öffentlichkeit einzuschränken (Nr. 2). Eine Duldungspflicht wird auch für einen bloßen Hinweis auf eine bereits auf anderem Wege bewirkte Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung normiert (Nr. 3), um eine möglichst einfache und reichweitenstarke Wahrnehmung des verkündeten bzw. veröffentlichten Inhalts zu ermöglichen.
Zu Absatz 2
Absatz 2 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, um den Betreibern bzw. den Betreiber der in § 4 Absatz 4 Nummer 2 und 3 genannten Medien zur Mitwirkung an einer Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung zu verpflichten. Satz 2 Nr. 1 bis 3 erlaubt es der zuständigen Stelle

nach § 3 Absatz 1, der Betreiberin bzw. dem Betreiber Einzelheiten, deren Einhaltung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflicht erforderlich ist, vorzugeben.

Zu Absatz 3
Die in Absatz 3 enthaltene Ermächtigungsgrundlage erlaubt es der zuständigen Stelle nach § 3 Absatz 1, Medienbetreiberinnen bzw. -betreibern im Sinne der Reichweitenstärkung zu Hinweisen auf bereits erfolgte Ersatzverkündungen bzw. -veröffentlichungen verpflichten.

Zu Absatz 4
Mit Absatz 4 wird die Verantwortung für die Umsetzung der gemäß den vorherigen Absätzen auferlegten Umsetzungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten auf Seiten der verpflichteten Medienbetreiberinnen bzw. -betreibern geregelt.

Zu Absatz 5
Aufgrund der in den Fällen der Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung gegebenen Eilbedürftigkeit, entfällt gemäß Absatz 5 die aufschiebende Wirkung bei Anfechtungsklagen gegen die gemäß den vorherigen Absätzen auferlegten Umsetzungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten. Ein Widerspruch ist gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 JustG NRW nicht statthaft.

Zu § 6
Mit dieser Vorschrift wird der Betreiberin bzw. dem Betreiber, die bzw. der nach § 5 Absatz 2 Satz 1 zur Mitwirkung an einer Ersatzverkündung bzw. -veröffentlichung sowie nach § 5 Absatz 3 zu einem Hinweis auf eine solche verpflichtet wurden, ein Aufwendungsersatzanspruch zugesprochen.

Zu § 7
Die Regelung enthält Bußgeldvorschriften im Falle der in Absatz 1 geregelten Ordnungswidrigkeitentatbestände, die sich auf die in § 5 Absatz 1 und Absatz 2 geregelten Mitwirkungspflichten beziehen. Absatz 2 setzt den Höchstbetrag fest, mit dem die in den Absatz 1 definierten Ordnungswidrigkeitentatbestände geahndet werden können. Absatz 3 orientiert sich hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Verweis auf § 3 Absatz 1 an der Zuordnung der dort getroffenen Zuständigkeit.

Zu § 8
Zur Sicherung des Beweiswertes werden die gemäß § 1 Absatz 1 elektronisch (oder im Ausnahmefall gemäß § 1 Absatz 2 bzw. bis zur Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 schriftlich) gezeichneten Urschriften sowie eine ausgegebene Nummer jedes Verkündungs- bzw. Veröffentlichungsmediums zur dauerhaften Aufbewahrung an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen abgegeben.

Bei der Abgabe der ausgegebenen Nummern werden im Fall der Regelverkündung bzw. -veröffentlichung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 die auf „recht.nrw.de“ abrufbaren Dokumente übergeben, die technisch auf Unverfälschtheit und Echtheit hin überprüft werden können; bei erfolgten Ersatzverkündungen bzw. -veröffentlichungen die nachträglich auf „recht.nrw.de“ bereitgestellten Dokumente, deren Unverfälschtheit und Echtheit technisch nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ebenfalls überprüfbar sind. Zusätzlich sind bei Ersatzverkündungen bzw. -veröffentlichungen die angefertigten Dokumentationen zu übergeben, um die Einzelheiten des Ausgabeaktes dauerhaft zu sichern und nachvollziehbar zu machen.

Zu § 9
Die zuständige Stelle kann Verwaltungsvorschriften erlassen, welche Näheres zur Verkündung und Veröffentlichung im GV.NRW, im MB.NRW sowie im ÖA.NRW regeln. Das Gesetz

weist die Zuständigkeit mit Verweis auf die zuständige Stelle nach § 3 Absatz 1 gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Landesverfassung NRW dem Ministerium des Innern zu.

Zu § 10
Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Stammgesetzes. Eine Stammrechtsvorschrift als Bestandteil einer Mantelrechtsvorschrift enthält nach Nummer 4.2 der Veröffentlichungsrichtlinien in ihrer letzten Einzelvorschrift eine Inkrafttretensregelung.

Artikel 2
Artikel 2 enthält Folgeänderungen, um das bestehende Landesrecht an die neu geschaffene Systematik der ressortübergreifenden, allgemeinen Verkündungs- und Veröffentlichungsmedien gemäß § 2 des Verkündungs- und Veröffentlichungsgesetzes NRW anzupassen. Die Änderungen sind notwendig, um Widersprüche zwischen dem bestehenden Landesrecht und der im Verkündungs- und Veröffentlichungsgesetz NRW erstmalig eindeutig geregelten Zuordnung von Inhalten zu einzelnen Verkündungs- und Veröffentlichungsmedien zu beseitigen.

Artikel 3
Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Mantelrechtsvorschrift.